

Johann Adam von Liechtenstein schreibt an den Fürstbischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg, dass er durch sein Darlehen von 250.000 Gulden an den Schwäbischen Kreis zwar nun Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbank dieses Kreises erhält, aber nun mit ihrer Unterstützung auch auf der weltlichen Fürstenbank des Reichstags des Heiligen Römischen Reichs aufgenommen werden möchte. Konz. Wien, 1707 Juni 25, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] An fürsten zu Constanz¹ und hertzogen von Württemberg².
Wien, den 25. Junii 1707.

Euer, euer liebden³, liebden ist schon von einigen jahren hero bekandt, was wir⁴ für ein verlangen in den löblichen Schwäbischen Creyß⁵ und desen fürstlichen Collegium⁶ ad votum et sessionem recipirt⁷ zu werden, immerhin getragen, und wie zu dem endt, in dermahliger ermanglung gnugsamer zu solchen Circulo gehöriger gütter eine summa geldts offerirt haben. Wan nun bey sothanen gedanken steths verharren und derentwegen hiemit die speciale erklärung thun, daß, wan besagter löblicher Creyß uns und unsere fürstliche succession⁸ manns und weiblichen geschlechts, wie auch denen erben, welche jetzo erwehnten geschlecht, nach deßen etwa erfolgreichen abgang succedieren, und sich entweder alsdan in fürstenstandt würllich befinden, oder gebührendt darzue qualificiren werden, die session und votum auf der Fürstenbank einzuraumen, sodan die asistenz⁹ bey dem Reichsconvent¹⁰ zu Regenspurg, zugleich mässiger aldasiger bereits für unseren in Gott ruhenden herren yettern fürst Carl Eusebi von Liechtenstein¹¹ versicherter introduction¹², leisten [2] nicht weniger unß, und ermelte unsere nachkommen aller matricular anlagen¹³ und beschwerden, sie mögen auch nahmen haben, wie sie wöllen, bey dem Reich¹⁴ und

¹ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

² Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der 10. Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, *Eberhard Ludwig*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 4 (1959), S. 237–238.

³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁴ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I*.

⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶ Fürstenbank des Schwäbischen Kreises.

⁷ „ad votum et sessionem recipirt“: zu Stimme und Sitz aufgenommen.

⁸ Nachfolge.

⁹ Unterstützung.

¹⁰ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987*.

¹¹ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst seit 1627. Vgl. WILHELM, *Stammtafel, Tafel 5*; WURZBACH, *Biographisches Lexikon, Bd. 15, Stammtafel I*.

¹² Aufnahme.

¹³ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739*.

¹⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet.

Creyß jederzeit zu entheben und derenthalben die zuverlässliche zusag zu thun sich gefallen lassen will, wir solchem nach unverweilt dem löblichen Creyß 250.000 reinisch fl.¹⁵ hier landes gangbahrer müntz baar auszahlen zu lassen, dergestalt erbiethig seyn das mehr besagter löblicher Creyß das interesse¹⁶ von solcher summa sowohl zu friedens- als kriegszeiten davon genüssen, hingegen ob erwehnter massen für unß und unsere nachkommen alle Reichs- und Creyß- præstanda præstiren¹⁷ möge und solle über dieses zu erkauffung fürstenmässiger gütter aus behülflich seyn und auf solchen fall, da wir nemblich oder unsere successores mit den fürstenmässigen güttern uns im Römischen Reich possessioniret¹⁸ gemacht haben würden dieses capital wider zurück zugeben also promittiret und versichert hatt.

Als leben wir in erlangung aller umständen und da insonderheit der löbliche Creyß ob benante alle und jede conditiones¹⁹ so leicht und mit [.] seinem mercklichen nutzen erfüllen von der gänzlichen hoffnung derselbe werde hierunter keinen anstadt nehmen, sondern uns mit einer willfähriger resolution²⁰ in möglichster bälde obligiren²¹.

Und gleichwie auch disfalls zu euer, euer liebden, liebden unser sonderbahres vertrauen gesetzt ist. Also bitten dieselbe gantz dienstlich, so gestalten verlangen umb so mehr zu secundiren²², alß wir und unser gesambtes hauß hierdurch zue allen möglichen diensten bey hiesigen hoff und all anderen diensahmen orthen für oft besagten löblichen Creyß besändig verbunden werden, von uns auch keine gelegenheit verabsäumet werden solle, womit wir absonderlich zugekommen mit was schuldiger dienstbegierde seyn.

Euer, euer liebden, liebden

¹⁵ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁶ Zinsen.

¹⁷ „præstanda præstiren“: Abgaben zu leisten.

¹⁸ besitzend.

¹⁹ Bedingungen.

²⁰ Entscheidung.

²¹ verpflichten.

²² unterstützen.